



## **Richtlinie für Studentinnen und Studenten für die Anfertigung von Bachelor-Arbeiten**

Erstellt am: 29.04.2014  
FR-Beschluss vom: 16.07.2014

---

Stichworte: Bachelor-Arbeit  
Grundlage: Bachelor-Prüfungsordnung  
Sonstige Unterlagen: Selbständigkeitserklärung

Diese Richtlinie der Fakultät betrifft die Anfertigung von Bachelor-Arbeiten an der der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden.

1. Die Bearbeitungsdauer einer Bachelor-Arbeit beträgt nach Paragraph 27 (1) der Bachelor-Prüfungsordnung vierzehn Wochen. Über einen begründeten Verlängerungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin im Prüfungsamt eingereicht werden. Zuvor muss er dem betreuenden Hochschullehrer zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
2. Die fertig gestellte Arbeit ist bis zum angegebenen Abgabetermin vom Kandidaten in der Arbeitsgruppe Fernstudium persönlich oder postalisch einzureichen. Falls durch institutseigene Regelungen nichts anderes vorgegeben ist, ist die Arbeit in zweifacher gedruckter Ausfertigung (maschinengeschrieben und gebunden) sowie in elektronischer Form auf CD abzugeben.
3. Aufbau und Gestaltung einer Bachelor-Arbeit haben den Anspruch einer wissenschaftlichen Arbeit. Der Kandidat muss sich um Klarheit des Ausdrucks und um guten Stil bemühen.
4. Erkenntnisse, die aus anderen Quellen übernommen werden, sind korrekt wiederzugeben. Zitate sind besonders hervorzuheben. Plagiatismus führt zur Nichtanerkennung der Arbeit. Diese wird dann mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
5. Tabellen und Zeichnungen sind nach Möglichkeit in den Text einzubeziehen. Größere Verweise, Tabellen, Skizzen und Bilder können als Anlage an das Ende der Arbeit angefügt werden.

6. Ergeben sich aus der Arbeit Schutzrechte (zum Beispiel Patente), so ist rechtzeitig der betreuende Hochschullehrer darüber zu informieren. Ansprüche aus Schutzrechten regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Sind bei der Bachelor-Arbeit Versuche an Anlagen, Maschinen oder Geräten durchzuführen, so sind die Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Vorab ist eine Belehrung durch den zuständigen Arbeitsschutzverantwortlichen vorzunehmen und durch Unterschrift zu bestätigen.
8. Am Ende der Arbeit sind die Thesen zur Bachelor-Arbeit anzufügen. In diese sollen wesentliche Erkenntnisse der Arbeit und konkrete Ansatzpunkte für die wissenschaftliche Diskussion aufgenommen werden. Die Thesen sollten zwei Seiten nicht überschreiten.
9. In die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche und unterschriebene Erklärung einzufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne andere als die angegebenen Unterlagen angefertigt wurde. (Anlage 4B)
10. Falls die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt wird, so ist eine Erklärung abzugeben, aus der die individuellen Anteile der einzelnen Kandidaten ersichtlich sind.
11. Eine Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit bedarf der Genehmigung des betreuenden Hochschullehrers.
12. Ferner gelten folgende sich ergänzende Ordnungen bzw. Regelungen:
  - die Bachelor-Prüfungsordnung,
  - die „Leitlinien zur Bachelor-Arbeit als Handreichung für die Institute“ mit Anlagen,
  - Richtlinien oder Regelungen der Institute.